

müssen. Dass insbesondere die histologische Untersuchung in der Zeit bis zum 15. Juli unterlassen wurde, ist nach der ständigen Praxis der Gutachterkommission als schwerwiegend fehlerhaft zu beurteilen. Die Folgezeit geht allerdings nicht zu Lasten des Arztes, weil er insoweit keine Behandlungsmöglichkeit hatte.

Die Gutachterkommission hat auch zu der Frage Stellung genommen, ob bei rechtzeitiger zutreffender Diagnose der Tod der Patientin abwendbar gewesen wäre. Sie hat eine solche Feststellung nicht treffen können. Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen über das maligne Melanom, einer besonders bösartigen Geschwulst, kann der Primärtumor, trotz reichlicher Metastasenbildung, klein und unscheinbar bleiben, aber auch schon früh Metastasen bilden. Aus der Tiefe der Geschwulst von 7 mm könnte geschlossen werden, dass auch bei früherer Diagnose der Tod der Patientin nicht mehr abwendbar gewesen wäre. Die Gutachterkommission vertrat aber die Auffassung, dass die über viermonatige Therapieverzögerung zu gewissen gesundheitlichen Nachteilen geführt habe. Die Chance, dies zu vermeiden, sei der Patientin durch die Versäumnisse des Arztes genommen worden.

Ergänzend zum Thema

Die Gutachterkommission musste bislang in mindestens 24 (abgeschlossenen) Begutachtungsverfahren vorwerfbare Behandlungsfehler feststellen, die maligne Melanome betrafen. Beteiligt waren Dermatologen (12-mal), Chirurgen (6-mal), Pathologen (2-mal) sowie ein Orthopäde, Gynäkologe, Urologe und Allgemeinarzt. In 13 Fällen wurde die gebotene histologische Untersuchung entnommener Gewebeteile unterlassen, was die Kommission regelmäßig als schwerwiegenden Behandlungsfehler wertete. In den übrigen Fällen führten zumeist Diagnosemängel dazu, verdächtiges Gewebe nicht zu entnehmen und damit die notwendige Untersuchung zu versäumen.

ARZT-AUSKUNFT

Versicherungs-Anfragen und Schweigepflicht

von Rainer M. Holzborn*

Zum Alltagsgeschäft in Praxis und Klinik gehören Formular-Anfragen diverser Versicherungsträger. Diese sind meist schnell ausgefüllt, da häufig eine präzise Fragestellung eine kurze Beantwortung möglich macht. Auf die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht wird formularmäßig verwiesen, da der Patient beziehungsweise der Versicherungskunde darauf bei Antragstellung – die aber oft lange zurückliegt – global verzichtet habe.

Trotzdem ist darauf hinzuweisen, dass eine Beantwortung ohne Rückfrage beim Patienten durchaus problematisch sein kann (Ausnahme: Gesetzliche Pflichtversicherung). So musste sich der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein jüngst mit einem Vorfall beschäftigen, in dem eine Arzt-Auskunft an eine Versicherungs-Gesellschaft zur Benachteiligung des Patienten durch Aufkündigung des Versicherungs-Vertrages führte. Hier hatte der Patient eine Auskunft nicht autorisiert, die ihm zum Nachteil gereichte.

Der auskunftgebende Arzt sollte bei jeder Versicherungsanfrage immer von der Versicherungs-Gesellschaft eine auf den aktuellen Auskunftsfall bezogene schriftliche Extra-Entbindung von der Schweigepflicht verlangen. Nur so kann der Arzt sicherstellen, dass eine Auskunfts-Erteilung auch im Interesse des Patienten liegt. Schließlich kann es zum Beispiel vorkommen, dass sich dessen Gesundheitszustand entscheidend geändert hat, und die Versicherung aus einem für sie ungünstigen Vertrag aussteigen möchte.

Entsteht dem Patienten durch eine nicht autorisierte Auskunft Schaden, sind sowohl zivil- wie auch strafrechtliche Konsequenzen für den Arzt nicht ausgeschlossen. Bei dieser Gelegenheit kann bei der Versicherungs-Gesellschaft auch gleich eine Honorarvereinbarung nach der Gebührenordnung für Ärzte (gutachterliche Äußerung) einschließlich Schreibgebühr und Porto verlangt werden. Denn meist wird zunächst nur ein sehr bescheidenes Pauschalhonorar für eine „Auskunft“ angeboten, die für die Assekuranz jedoch von beträchtlichem wirtschaftlichen Wert sein kann.

Sollte sich das Versicherungsunternehmen dabei zieren, so kann man getrost die Anfrage in den Papierkorb werfen. Ist das Interesse der Assekuranz dagegen hoch, so wird es weder beim Honorar noch bei der Schweigepflicht-Entbindung Probleme geben.

Grundsätzlich kann sich der Arzt natürlich auch mit seinem Patienten direkt in Verbindung setzen, sollte sich dies aber dann auch schriftlich bestätigen lassen. Zu einem solchen Vorgehen ist jedoch nicht unbedingt zu raten, da der Aufwand dabei beim betreffenden Arzt hängen bleibt und auch nicht abgerechnet werden kann.

Weitere Auskünfte an Ärztinnen und Ärzte erteilt gerne der Justitiar der Ärztekammer Nordrhein, Dr. Dirk Schulenburg (Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf, Telefax 0211/4302-1406, Telefon 0211/4302-1259).

* Dr. Rainer M. Holzborn arbeitet als niedergelassener Gynäkologe in Duisburg und ist Vorstandsmitglied der Ärztekammer Nordrhein sowie Vorsitzender der Kammer-Kreisstelle Duisburg.